Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 8860.) Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr. Vom 30. April 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr, was folgt:

§. 1.

Landgut im Sinne dieses Gesetzes ist eine in der Landgüterrolle des zuständigen Amtsgerichts eingetragene Besitzung.

In der Rolle kann jede in der Provinz Westfalen oder in einem der Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr belegene Besitzung eingetragen werden, welche zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft bestimmt und bei dem Grundsteuerkataster mit einem Reinertrage von mindestens fünfundsiebzig Mark angesetzt ist.

§. 2.

Zur Eintragung des Landgutes in der Landgüterrolle ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Grundstücke belegen sind, welche das Landgut bilden.

Liegen die Grundstücke in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte, so hat das Oberlandesgericht zu bestimmen, bei welchem Amtsgerichte das Landgut in der Rolle einzutragen ist.

§. 3.

In der Rolle erhält jedes Landgut ein eigenes Blatt.

Das Landgut besteht aus denjenigen Grundstücken, welche auf dem Rollenblatte eingetragen sind. Dieselben müssen nach Blatt, Artikel und Nummer des Grundbuchs oder nach dem Grundsteuerkataster bezeichnet werden.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Mai 1882.

Auf dem Blatte oder Artikel des Grundbuchs ist die Nummer des Rollenblattes kostenfrei zu vermerken.

§. 4.

Ein Landgut soll in der Rolle nur dann eingetragen werden, wenn die Voraussetzungen des §. 1 Absatz 2 zur Zeit der Eintragung vorhanden sind.

Die Eintragung kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil diese Voraussetzungen zur Zeit der Eintragung nicht vorhanden gewesen seien.

§. 5.

Die Eintragung und die Löschung in der Rolle erfolgt auf Antrag Derjenigen, welche über das Landgut letztwillig verfügen können.

§. 6.

Die Anträge auf Eintragung und auf Löschung in der Rolle werden bei dem Amtsgerichte, unter Anwendung der §§. 32 bis 34 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 446), mündlich angebracht oder schriftlich eingereicht.

Das Amtsgericht hat dem Antragsteller mitzutheilen, daß die Eintragung und die Löschung erfolgt sei.

§. 7.

Die Eintragung verliert ihre Wirksamkeit durch die Löschung.

Die Eintragung ist auch für jeden nachfolgenden Eigenthümer wirksam, sofern derselbe Eigenthümer des ganzen Landgutes oder eines den Voraussetzungen des §. 1 Absatz 2 entsprechenden Theiles desselben ist.

§. 8.

Bei Grundstückserwerbungen zu einem in der Rolle eingetragenen Landgute ist gleichzeitig mit der Zuschreibung in dem Grundbuche die Zuschreibung auch in der Rolle zu bewirken, wenn der Erwerber seine entgegengesetzte Absicht nicht ausdrücklich erklärt.

Bei Veräußerungen eines Theiles von einem in der Rolle eingetragenen Landgute ist gleichzeitig mit der Abschreibung im Grundbuche auch die Löschung des veräußerten Theiles in der Rolle zu bewirken, wenn bei demselben die Voraussetzungen des §. 1 Absatz 2 nicht zutreffen.

In den Fällen dieses Paragraphen erfolgen die Zuschreibungen und Löschungen in der Rolle von Amtswegen und kostenfrei.

§. 9.

Die Einsicht der Rolle ist Jedem gestattet, welcher nach dem Ermessen des Amtsgerichts ein rechtliches Interesse dabei hat.

Die Einsicht der Rolle erfolgt kostenfrei.

§. 10.

Haben Ehegatten in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt, so finden hinsichtlich der Uebernahme der zu dem gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Landgüter die in den §§. 11 bis 22 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

§. 11.

Bei der Auseinandersetzung und bei der Schichtung kann der überlebende Ehegatte, sofern ihm nach den bestehenden Vorschriften die Befugniß zur Uebernahme des gemeinschaftlichen Vermögens zusteht, das Landgut für eine nach Maßgabe der §§. 17 und 18 festzustellende Taxe mit billigen Zahlungsfristen übernehmen.

Ist das Landgut während fortgesetzter allgemeiner Gütergemeinschaft auf Antrag des überlebenden Ehegatten in der Rolle eingetragen, so findet zu dessen Gunsten die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§. 12.

Sofern nach den bestehenden Vorschriften den Kindern die Befugniß zur Uebernahme des gemeinschaftlichen Vermögens zusteht, kann eines derselben die Uebernahme des Landguts für eine nach Maßgabe der §§. 17 und 18 festzustellende Taxe mit billigen Zahlungsfristen beanspruchen. Dasselbe gilt, wenn der überlebende Ehegatte bei der Auseinandersetzung oder bei der Schichtung das Landgut nicht übernimmt, oder nach dem Tode des letztlebenden Ehegatten nur unter den Kindern eine Auseinandersetzung erfolgt.

§. 13.

Die Befugniß der Kinder zur Uebernahme des Landgutes wird nach folgenden Grundsätzen geregelt.

Leibliche Kinder gehen Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder stehen den ehelichen gleich.

Ferner geht vor der ältere Sohn, und in Ermangelung von Söhnen die ältere Tochter.

Kinder, welche zur Zeit des Erbanfalles für geisteskrank oder für Verschwender erklärt sind, stehen bis zur Wiederaufhebung der Entmündigung, Kinder, welche eine Verurtheilung zu Zuchthausstrafe und zugleich zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten haben, für immer den übrigen Miterben nach.

An die Stelle eines verstorbenen Kindes treten dessen Abkömmlinge nach den für die Kinder geltenden Grundsätzen.

§. 14.

Für Landgüter in den Bezirken der Landgerichte Bielefeld und Paderborn, sowie der Amtsgerichte Tecklenburg und Ibbenbüren kann mittelst Eintragung in

der Landgüterrolle bestimmt werden, daß der jüngere Sohn, und in Ermangelung von Söhnen die jüngere Tochter vorgeht.

§. 15.

Wird ein Ehegatte von Geschwistern oder deren Abkömmlingen beerbt, so ist eines derselben, falls der überlebende Ehegatte bei der Auseinandersetzung das Landgut nicht übernimmt, befugt, das letztere für eine nach Maßgabe der §§. 17 und 18 festzustellende Taxe mit billigen Zahlungsfristen zu übernehmen. Dies gilt auch dann, wenn Geschwister oder deren Abkömmlinge mit Verwandten in aufsteigender Linie gemeinschaftlich erben.

Die §§. 13 und 14 finden entsprechende Anwendung. Das Nießbrauchsrecht des überlebenden Ehegatten bleibt unberührt.

§. 16.

Sind mehrere Landgüter vorhanden, so finden die §§. 11 bis 15 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Der zur Uebernahme berechtigte Ehegatte kann die sämmtlichen Landgüter übernehmen.

Steht die Befugniß zur Uebernahme den Kindern oder den Geschwistern, beziehungsweise deren Abkömmlingen zu, so kann der nach den §§. 12 bis 15 Berechtigte die sämmtlichen Landgüter übernehmen, wenn die Bewirthschaftung von einem derselben aus erfolgt. Anderenfalls kann jeder Berechtigte in der Reihenfolge seiner Berufung nach den §§. 13 und 14 ein Landgut übernehmen.

§. 17.

Die Feststellung der Taxe erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1) Der zwanzigfache Betrag
   a) des beim Grundsteuerkataster angesetzten Reinertrages der Liegenschaften,
   b) des bei Veranlagung der Gebäudesteuer eingeschätzten Nutzungswerthes derjenigen Gebäude, welche weder zur Wohnung des Eigenthümers, seiner Familie, seiner Dienstleute und Arbeiter bestimmt, noch zur Bewirthschaftung erforderlich sind,

   wird als Werth des Landgutes angenommen.

2) Nicht besonders geschätzt werden und bleiben außer Berechnung:
   a) die zur Wohnung des Eigenthümers, seiner Familie, seiner Dienstleute und Arbeiter bestimmten, sowie die zur Bewirthschaftung erforderlichen Gebäude;
   b) Bäume und Holzungen, letztere mit Ausnahme des nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen überständigen Holzes;

c) das Gutsinventarium und alle sonstigen beweglichen Pertinenzstücke (§§. 48 und folgende, §§. 75 und folgende, Titel 2 Theil I des Allgemeinen Landrechts).

3) Nach allgemeinen Regeln werden besonders abgeschätzt und dem Gutswerthe hinzugerechnet:

a) der zwanzigfache Betrag des jährlichen Nutzungswerthes der zum Landgute gehörigen nutzbaren Gerechtigkeiten;

b) der Werth des nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen überständigen Holzes;

c) der Werth der auf dem Landgute vorhandenen gewerblichen Anlagen.

§. 18.

Streitigkeiten über die Feststellung der Taxe sind durch Schiedsrichter zu entscheiden.

Der schiedsrichterlichen Entscheidung unterliegen ferner Streitigkeiten über die Feststellung der Zahlungsfristen, über die Verzinsung der Abfindungen, über die Gewährung des Unterhaltes auf dem Landgute (§. 19). Bei der Entscheidung über diese Streitigkeiten sind, nach billigem Ermessen, einerseits die Leistungsfähigkeit des Gutsübernehmers, andererseits das Bedürfniß der Abzufindenden zu berücksichtigen.

Die Schiedsrichter müssen mit einer zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft bestimmten Besitzung, welche mindestens den im §. 1 angegebenen Reinertrag hat, in dem Regierungsbezirke, in welchem das Nachlaßgut liegt, angesessen sein.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Bestimmungen des zehnten Buches der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 19.

In den Fällen des §. 12 können die miterbenden Geschwister des Gutsübernehmers standesgemäßen Unterhalt auf dem Landgute gegen standesgemäße, ihren Kräften entsprechende Mitarbeit beanspruchen.

Diese Befugniß hört auf, sobald die Abfindungen oder Zinsen derselben auf Verlangen der Geschwister gezahlt werden.

Der Anspruch auf die Abfindung erlischt, wenn der Abzufindende bis zu seinem Tode den Unterhalt auf dem Landgute gehabt hat und einen Ehegatten oder Kinder nicht hinterläßt.

§. 20.

Die Betheiligten können verlangen, daß ihre Abfindungen, beziehungsweise der Anspruch auf Unterhalt (§. 19) durch Eintragung im Grundbuche sichergestellt werden.

§. 21.

Diejenigen, welche über das Landgut letztwillig verfügen können, sind berechtigt, in einem Testamente oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde oder in einer eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen stempelfreien Urkunde die Anwendung der §§. 11 bis 20 auszuschließen oder unter den bei der Schichtung oder Auseinandersetzung Betheiligten diejenige Person zu bestimmen, welche zur Uebernahme des Landgutes oder der mehreren Landgüter befugt sein soll.

In gleicher Weise kann vorbehaltlich des Pflichttheilsrechtes der Betheiligten bestimmt werden, daß die Bevorzugung des Gutsübernehmers in einer anderen, als in den §§. 11 bis 20 bezeichneten Weise stattfinden, zu welchem Betrage der Werth des Landgutes bei der Schichtung oder Auseinandersetzung angerechnet werden, in welchen Fristen die Zahlung der Abfindungen erfolgen soll.

Kann eine letztwillige Verfügung über das Landgut nur von beiden Eheleuten gemeinschaftlich getroffen werden, so genügt es, daß die Urkunde von einem der Ehegatten eigenhändig geschrieben und von beiden Eheleuten unterschrieben wird.

Während fortgesetzter allgemeiner Gütergemeinschaft kann der überlebende Ehegatte zu seinen Gunsten die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Verfügungen nicht treffen.

§. 22.

Behufs Ermittelung des Pflichttheiles der Betheiligten, welche das Landgut nicht übernehmen, erfolgt in allen Fällen die Abschätzung des letzteren nach Maßgabe der §§. 17 und 18.

Dasselbe gilt bei Ermittelung des Antheils der Kinder in den Fällen des §. 10 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. April 1860 (Gesetz-Samml. S. 165).

§. 23.

Wird der Eigenthümer eines Landgutes, welcher nicht in allgemeiner ehelicher Gütergemeinschaft gelebt hat, von mehreren Personen beerbt, so steht einem miterbenden Abkömmlinge oder in Ermangelung eines solchen einem der miterbenden Geschwister oder Abkömmlinge derselben die Befugniß zu, das Landgut für eine nach Maßgabe der §§. 17 und 18 festzustellende Taxe mit billigen Zahlungsfristen zu übernehmen.

Dasselbe gilt, wenn der Eigenthümer zwar in allgemeiner ehelicher Gütergemeinschaft gelebt hat, das Landgut aber von dieser Gütergemeinschaft ausgeschlossen war.

Die §§. 13 bis 15, §. 16 Absätze 1 und 3, §§. 17 bis 22 finden entsprechende Anwendung.

Die nach den §§. 570, 571, 581 und 582 Titel 1 Theil II des Allgemeinen Landrechts den überlebenden Ehegatten zustehenden Befugnisse bleiben unberührt.

§. 24.

Für jede Eintragung und für jede Löschung in der Rolle, einschließlich der darüber dem Eigenthümer zu machenden Mittheilung, wird außer in den Fällen des §. 8 eine Gerichtsgebühr von drei Mark erhoben.

Die Anträge zur Rolle sind einer Stempelabgabe nicht unterworfen.

Schichtungen, Auseinandersetzungen und Erbtheilungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgen, sind frei vom Kaufstempel.

§. 25.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nicht Anwendung, wenn

1) die bei der Auseinandersetzung, Schichtung oder Erbtheilung betheiligten Personen nicht allein Eigenthümer des Landgutes sind;
2) das Landgut in den Fällen der Auseinandersetzung beziehungsweise Schichtung (§§. 11, 12, 15) zur Zeit des Todes des betreffenden Ehegatten, beziehungsweise zur Zeit der Schichtung und in den Fällen der Erbtheilung (§. 23) zur Zeit des Todes des Erblassers in Folge von Veränderungen, welche nach der Eintragung des Landgutes in der Rolle stattgefunden haben, nach §. 1 Absatz 2 nicht eintragungsfähig gewesen wäre.

§. 26.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1882 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 30. April 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.

(Nr. 8861.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Eichicht und Stockheim. Vom 21. Januar 1882.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Seine Durchlaucht der regierende Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt haben zum Zweck einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Eichicht über Ludwigstadt nach Stockheim zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Hermann Frölich,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt und

Allerhöchstihren Regierungs-Assessor Adolf Hoppenstedt;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Generaldirektor der Königlichen Verkehrsanstalten Adolf v. Hocheder und

Allerhöchstihren Ministerialrath Carl Oswald;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchstihren Staatsrath Dr. jur. Friedrich Heim;

Seine Durchlaucht der regierende Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchstihren Geheimen Regierungsrath Ferdinand Hauthal,

welche, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Königlich Preußische, die Königlich Bayerische, die Herzoglich Meiningen'sche und die Fürstlich Schwarzburg'sche Regierung sind übereingekommen, daß eine Eisenbahn von Eichicht über Ludwigstadt nach Stockheim hergestellt und in Eichicht mit der Gera-Eichichter, in Stockheim mit der Hochstadt-Stockheimer Bahn in unmittelbare Schienenverbindung gebracht werden soll.

Die Bahn soll nach den Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen als Hauptbahn ausgeführt werden.

Die Bahn soll zunächst eingeleisig hergestellt werden. Ueber die Herstellung des zweiten Geleises werden die Königlich Preußische und die Königlich Bayerische Regierung Sich bei Eintritt des Bedürfnisses verständigen.

Artikel II.

Nach Maßgabe der mit dem Herzogthum Sachsen-Meiningen und dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt unterm 12. beziehungsweise 14. November 1881 abgeschlossenen Staatsverträge hat die Königlich Preußische Regierung den

Bau der Bahn innerhalb des Herzoglich Meiningen'schen und des Fürstlich Schwarzburg'schen Gebiets für Ihre Rechnung übernommen. Innerhalb des Königlich Bayerischen Gebiets wird die Königlich Bayerische Regierung, welcher bereits durch das Gesetz, betreffend die Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes vom 1. Februar 1880 (Königlich Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1880 S. 21), die entsprechenden Baumittel zur Verfügung gestellt sind, die Bahn zur Ausführung bringen.

Der Punkt, an welchem die Bahn die Bayerisch-Meiningen'sche Landesgrenze überschreiten wird, soll nöthigenfalls durch Kommissare der Königlich Preußischen, Königlich Bayerischen und Herzoglich Meiningen'schen Regierung näher bestimmt werden.

Artikel III.

Die Königlich Preußische und die Königlich Bayerische Regierung werden jede für Ihren Theil den Bau der Bahn derart fördern, daß dieselbe spätestens im Laufe des Jahres 1885 dem Betriebe übergeben werden kann.

Artikel IV.

Die Königlich Preußische und die Königlich Bayerische Regierung sind mit Zustimmung der Herzoglich Meiningen'schen Regierung darüber einverstanden, daß der Betrieb auf der Strecke von der Bayerisch-Meiningen'schen Grenze bis zur Station Probstzella von der Bayerischen Staatseisenbahnverwaltung für eigene Rechnung geführt werden und der Betriebswechsel auf der Station Probstzella stattfinden soll.

Die Bauprojekte für die vorgedachte Grenzstrecke und für die Station Probstzella werden von der Königlich Preußischen Regierung vor Beginn der Bauausführung der Königlich Bayerischen Regierung zugestellt und im gemeinsamen Benehmen beider Regierungen festgesetzt werden.

In Betreff der gemeinsamen Benutzung des Bahnhofes Probstzella, der Regelung des Betriebsdienstes auf demselben, der Ausscheidung des von der Königlich Bayerischen Regierung zu verzinsenden Antheils an den Baukosten, sowie der Theilnahme dieser Regierung an der Aufbringung der Unterhaltungskosten des Bahnhofs bleibt besondere Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Bahnverwaltungen vorbehalten.

Die Königlich Preußische und die Königlich Bayerische Regierung sind darüber einverstanden, daß die oberste Leitung des Betriebsdienstes auf dem Bahnhofe Probstzella der Königlich Preußischen Bahnverwaltung zustehen soll.

Sofern sich in der Folge als zweckmäßig herausstellen sollte, den Betriebswechsel, statt auf der Station Probstzella, an einem anderen Punkte der Bahn eintreten zu lassen, bleibt die Verständigung hierüber den betheiligten Regierungen vorbehalten.

Artikel V.

Für die Ueberlassung der Grenzstrecke und die Mitbenutzung des Bahnhofs Probstzella wird die Königlich Bayerische Regierung vom Tage der Betriebs-

eröffnung an eine jährliche Rente von vier Prozent des auf die Herstellung der gepachteten Bahnstrecke verwendeten Baukapitals zuzüglich des Bayerischen Antheils an den Baukosten der Station Probstzella in halbjährlichen Raten postnumerando entrichten. Für die Bauzeit, welche vom Beginn des Grunderwerbs bis zum Tage der Eröffnung des Betriebes der Bahn gerechnet wird, werden Zinsen im Betrage von zwei Prozent pro anno dem Baukapitale zugesetzt.

Artikel VI.

Der Königlich Bayerischen Regierung steht das Recht zu, von dem Zustande der Bauarbeiten auf der Strecke von der Bayerisch-Meiningen'schen Landesgrenze bis Probstzella und auf dem Bahnhofe Probstzella durch die hierzu bestimmten technischen Organe jederzeit Einsicht nehmen zu lassen.

Vor der Uebergabe der Bahnstrecke Grenze-Probstzella und der Theile des Bahnhofs Probstzella, welche der Königlich Bayerischen Regierung zur ausschließlichen Benutzung überlassen werden, wird durch eine gemeinschaftliche technische Kommission der Königlich Preußischen und Königlich Bayerischen Regierung der Zustand der zu übergebenden Bauten, sowie die zweckmäßige Ausführung derselben konstatirt werden. Ebenso soll der Bauaufwand für die Strecke von der Bayerisch-Meiningen'schen Landesgrenze bis Probstzella, sowie derjenige für die Station Probstzella, rechnungsmäßig nachgewiesen und der Königlich Bayerischen Regierung hierüber eine Zusammenstellung übergeben werden.

Artikel VII.

Die Königlich Bayerische Regierung hat die Ihr zum Betrieb überlassene Bahnstrecke ordnungsmäßig auf eigene Rechnung zu unterhalten. Besichtigungen der Bahnstrecke behufs Konstatirung des Zustandes der Unterhaltung dürfen von der Königlich Preußischen Bahnverwaltung jederzeit vorgenommen werden.

Artikel VIII.

Sollte in der Folge eine Konvertirung der bis zur Vollendung der Bahn Preußischer Seits verausgabten Staatsschuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Anleihe in minder verzinsliche Staatsschuldverschreibungen stattfinden, so bleibt der Königlich Bayerischen Regierung überlassen, eine Revision der im Artikel V festgesetzten Rente auf der Grundlage des ermäßigten landesüblichen Zinssatzes zu beantragen.

Artikel IX.

Die Ernennung sämmtlicher für die Pachtstrecke anzustellenden Beamten und Bediensteten steht der Königlich Bayerischen Regierung zu, welche auch die Disziplinargewalt über dieselben ausübt.

Im Uebrigen sind die Beamten und Bediensteten während ihres Aufenthalts auf Meiningen'schem Gebiete den dortigen Gesetzen und Polizeivorschriften unterworfen. Dieselben behalten für die Dauer ihres Aufenthaltes auf Meiningen'schem Gebiete ihr bisheriges Unterthanenverhältniß bei.

Bei Anstellung der subalternen und unteren Kategorien des Bahnpersonals innerhalb des Meiningen'schen Staatsgebietes finden die für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militairanwärtern bei den Meiningen'schen Staatsbehörden jeweilig geltenden Grundsätze gleichmäßige Anwendung.

Die Königlich Bayerische Regierung wird bei der Besetzung der unteren Beamtenstellen innerhalb des Meiningen'schen Gebietes bei sonst gleicher Qualifikation auf die Bewerbung Herzoglich Meiningen'scher Unterthanen besondere Rücksicht nehmen.

Artikel X.

Die Bahnpolizei auf der von der Königlich Bayerischen Regierung angepachteten Bahnstrecke, sowie auf den dieser Regierung zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Theilen des Bahnhofes Probstzella wird von dem von der Königlich Bayerischen Regierung angestellten Bahnpersonale ausgeübt.

Die Herzoglich Meiningen'sche Regierung wird Vorsorge treffen, daß dieses Bahnpersonal in der Ausübung der bahnpolizeilichen Funktionen von den Herzoglichen Staatsorganen die nöthige Unterstützung erhält.

Die Verpflichtung des mit der Handhabung der Bahnpolizei betrauten Dienstpersonals erfolgt durch die Herzoglich Meiningen'schen Behörden.

Artikel XI.

Sollte in Zukunft der Betriebswechsel nach einer anderen Station verlegt und der Betrieb auf dem im Schwarzburg'schen Gebiete belegenen Theile der Bahn — ganz oder streckenweise — der Königlich Bayerischen Regierung überlassen werden, so finden die in den Artikeln IX und X dieses Vertrages festgesetzten Bestimmungen auch für den betreffenden Theil der Bahn im Schwarzburg'schen Gebiete analoge Anwendung.

Artikel XII.

Lokomotiven und Wagen, welche bezüglich ihrer Sicherheit und richtigen Konstruktion von einer der betriebführenden Verwaltungen der vorschriftsmäßigen Untersuchung unterworfen worden sind, werden ohne weitere Revision im Gebiete der anderen Verwaltung zugelassen werden.

Artikel XIII.

Zwischen den Angehörigen der kontrahirenden Staaten soll hinsichtlich der Beförderungspreise sowohl als der Zeit der Abfertigung ein Unterschied nicht gemacht werden.

Artikel XIV.

Die Festsetzung der Tarife steht für die Strecke Eichicht-Probstzella der Königlich Preußischen, für die übrigbleibende Strecke der Königlich Bayerischen Regierung zu.

Artikel XV.

Ueber den Fahrplan werden die Königlich Preußische und die Königlich Bayerische Betriebsverwaltung sich verständigen. Die Genehmigung des Fahrplans steht den beiden Regierungen gemeinschaftlich zu.

Uebrigens soll bei Aufstellung und Festsetzung der Fahrpläne auf die Bedürfnisse des nachbarlichen und Durchgangsverkehrs thunlichst Bedacht genommen werden.

Artikel XVI.

Ueber die Benutzung der Bahn zu Postzwecken bleibt Vereinbarung zwischen den betheiligten Postverwaltungen vorbehalten.

Artikel XVII.

Gegenüber der Reichstelegraphenverwaltung finden bezüglich der Strecke Bayerisch-Sächsische Grenze-Probstzella diejenigen Bestimmungen Anwendung, welche von dem Bundesrathe für die Eisenbahnen im Gebiete des vormaligen norddeutschen Bundes festgestellt sind oder später etwa anderweit festgestellt werden.

Artikel XVIII.

Dieser Vertrag soll in vier gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll sobald als möglich erfolgen.

So geschehen zu München, den 21. Januar 1882.

Dr. Frölich. (L. S.)   Schmidt. (L. S.)   Hoppenstedt. (L. S.)   Hocheder. (L. S.)   Oswald. (L. S.)

Heim. (L. S.)   Hauthal. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.